

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 15. September 2010**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.07.2011

Geschäftszeichen:

II 47-1.156.601-255/11

Zulassungsnummer:

Z-156.601-351

Geltungsdauer

vom: **18. Juli 2011**

bis: **31. Juli 2015**

Antragsteller:

Desso B.V.

Taxandriaweg 15
5142 PA WAALWIJK
NIEDERLANDE

Zulassungsgegenstand:

Textile Bodenbeläge

"Desso PA 6 / 116 / FS"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 14041 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. 156.601-351 vom 15. September 2010.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Bodenbeläge müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus Polyamid 6,
- dem Träger aus Polyester und Polyamid,
- dem Vorstrich aus Synthese-Latex,
- der Schwerbeschichtung auf Bitumenbasis mit einer Verstärkungseinlage aus Glasfaser-gelege sowie einem Abdeckvlies.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 5,0 mm bis 12,5 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 4000 g/m^2 bis 4950 g/m^2 ($\pm 10\%$) betragen.

2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

Gruppenbezeichnung
Desso PA 6 / 116 / FS

Anlage 1

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
1	Airmaster
2	Capella
3	City
4	Entry
5	Essence
6	Freestyle
7	Halo
8	Libra Grooves
9	Libra Lines
10	Manhattan
11	Mila
12	Neo
13	Neo Core
14	Patches
15	Pinto 580
16	Pure
17	Reclaim Ribs
18	Sand
19	Sand Stripe
20	Scape
21	Sienna
22	Stratos
23	Supira
24	Tempra
25	Tree
26	Twist